

Merkblatt zum Bauantrag für Eigenverbrauchs-Tankstellen

Der Landkreis Oldenburg bietet für die Genehmigung von Eigenverbrauchs-Tankstellen ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren mit dem beigefügten Formular an.

Neben den allgemeinen Angaben: Bauherr, Entwurfsverfasser und Baugrundstück ist die Tankstellenanlage in Art und Größe im Bauantrag zu beschreiben.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

Die Lagerbehälter müssen einschlägigen DIN-Normen/Bauregellisten entsprechen oder ein Prüfzeichen/Prüfzeugnis tragen.

DIN-Norm oder Prüfzeichen müssen auf Typenschildern am Tank erkennbar sein.

Einwandige oberirdische Stahlbehälter müssen in einer Auffangwanne aufgestellt sein, die innen verputzt und kraftstoffbeständig beschichtet sind. Für die Beschichtung muss ein Prüfzeichen ausgestellt sein.

Bestimmte Kunststoffbehälter aus GFK können außerhalb von Wasserschutzgebieten ohne Auffangwanne aufgestellt werden.

Für freistehende Lagerbehälter muss ein Anfahrerschutz vorhanden sein.

Bei einem oberirdisch angeordneten Lagervolumen von mehr als 5.000 l sind besondere Maßnahmen des Brand- und Feuerschutzes zu beachten.

Unterirdische Lagerbehälter müssen doppelwandig sein und über eine automatische Leckanzeige verfügen.

Verbindende Rohrleitungen vom Lagerbehälter zur Zapfanlage sollten jederzeit kontrollierbar und daher oberirdisch verlegt sein. Unterirdische Rohrleitungen sind prüfpflichtig.

Die Zapfanlage muss elektrisch abschaltbar sein.

Behälter mit einem Lagervolumen von über 1.000 l benötigen eine Überfüllsicherung (Grenzwertgeber mit Prüfzeichen).

Abfüllplatz und Lagerbehälter müssen im Gebäude regenwassergeschützt angeordnet werden.

Der Abfüllplatz muss aus wasserundurchlässigem Beton, mindestens B 25 wu, hergestellt werden. Der Nachweis der Betongüte kann über Lieferschein erfolgen.

Die maximale Kantenlänge der Abfüllplätze für die Eigenverbrauchsanlagen beträgt 5,00 m. Der Abfüllplatz sollte ein von allen Seiten zum Mittelpunkt geneigtes Gefälle bzw. eine umlaufende Aufkantung aufweisen, so dass Dieselkraftstoff nicht von dieser Abfüllfläche abfließen kann.

Die Tankanlage mit Rohrleitung und Zapfanlage ist fachbetriebspflichtig! Prüfpflichten:

- einmalige Prüfpflicht für alle Anlagen vor Inbetriebnahme (auch für bestehende Anlagen) zum Lagern von Dieselkraftstoff über 1.000 l,
- wiederkehrende Prüfpflicht für unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
- wiederkehrende Prüfpflicht für oberirdische Anlagen über 1.000 l in Wasserschutzgebieten

Für vorhandene Abfüllplätze kann nach einer Überprüfung vor Ort die Eignung festgestellt werden.

Ansprechpartner: Herr Etmann Tel.: (04431) 85 369, Zimmer 248
 Herr Finke Tel.: (04431) 85 316, Zimmer 256